

Anlage 2

Pannenhilferichtlinie Mindest-Qualitätskriterien für Pannenhilfsdienste (Privataufträge)

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Privatauftrag der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die
Anlage 6 mit Stand vom 06.06.2018
der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-13 (Vermittlungszentrale -
Privatauftrag)
mit dem Titel

„PANNENHILFERICHTLINIE

**Mindest-Qualitätskriterien für Pannenhilfsdienste
(Privataufträge)“**



Baden-Württemberg

PANNENHILFERICHTLINIE

Mindest-Qualitätskriterien für Pannenhilfsdienste

(Privataufträge)

Aktenzeichen: 1132.8

Stand: 06.06.2018

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | VORWORT | 1 |
| 2 | REGELUNGSGEGENSTAND..... | 1 |
| 3 | GRUNDSÄTZE ZUR LISTUNG UND VERMITTLUNG..... | 2 |
| 4 | ANFORDERUNGEN AN DEN UNTERNEHMER UND AN EINGESETZTES PERSONAL | 3 |
| 4.1 | QUALIFIKATION | 3 |
| 4.1.1 | Tätigkeitsbereich allgemein / für alle Einsatzbereiche | 3 |
| 4.1.2 | Schwerverkehr | 4 |
| 4.2 | ZUVERLÄSSIGKEIT..... | 4 |
| 4.3 | EINVERSTÄNDNIS ZUR DATENVERARBEITUNG..... | 6 |
| 5 | ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB..... | 6 |
| 5.1 | STEUERLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT..... | 6 |
| 5.2 | NACHZUWEISENDE VERSICHERUNGEN..... | 6 |
| 5.3 | SCHLICHTUNGSVERFAHREN..... | 7 |
| 5.4 | VORHALTEN AUSREICHEND QUALIFIZIERTES PERSONAL / EINTRAG HANDWERKSROLLE | 7 |
| 5.5 | VORLAGE VON WEITEREN UNTERLAGEN..... | 8 |
| 5.6 | DURCHFÜHRUNG DER BETRIEBSPRÜFUNGEN | 8 |
| 5.7 | STAND DER TECHNIK | 8 |
| 5.8 | EINSATZ- / RUFBEREITSCHAFT, KOOPERATIONSVERBOT UND AUFTRAGSABWICKLUNG | 8 |
| 5.8.1 | Einsatz- / Rufbereitschaft | 8 |
| 5.8.2 | Kooperationsverbot..... | 9 |
| 5.8.3 | Auftragsabwicklung..... | 10 |
| 6 | MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEBLICHEN FUHRPARK UND DEN BETRIEB..... | 11 |
| 7 | VERMITTLUNGSREGELN | 12 |
| 7.1 | INTERVENTIONSZEIT- / BEREICH | 12 |
| 7.1.1 | Bundesautobahnen (BAB-Abschnitte)..... | 13 |
| 7.1.1.1 | Standardverfahren BAB | 13 |
| 7.1.1.2 | Ersatzverfahren BAB..... | 14 |
| 7.1.2 | Sonstige Straßen und Bereiche..... | 14 |
| 7.1.2.1 | Standardverfahren | 14 |
| 7.1.2.2 | Ersatzverfahren sonstige Straßen und Bereiche..... | 14 |
| 7.1.3 | Auftragsbegrenzung | 14 |
| 7.2 | ÜBERSCHREITEN DER ZULÄSSIGEN INTERVENTIONSZEIT | 15 |
| 7.3 | PRIVATAUFTRÄGE..... | 15 |
| 7.3.1 | Grundsatz | 15 |
| 7.3.2 | Reihumverfahren | 15 |
| 7.3.3 | Präferenzverfahren | 16 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 7.3.4 | Bürgerhilfe der Polizei ohne Vermittlung..... | 17 |
| 7.3.5 | Übersteuerung von Privataufträgen durch die Polizei | 17 |
| 7.3.6 | Zählweise für Auftragsvermittlungen..... | 17 |
| 8 | RECHNUNGSTELLUNG / ABRECHNUNG..... | 18 |
| 9 | AUSNAHMEN AUS GRÜNDEN DER VERKEHRSSICHERHEIT UND EINSATZTAKTISCHE BE- LANGE | 18 |
| 10 | BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN | 18 |
| 10.1 | PANNE..... | 18 |
| 10.2 | PANNENHILFE | 19 |
| 10.3 | FAHRZEUGKOMBINATIONEN / LADUNG | 19 |
| 10.4 | BETRIEBSSTÄTTE / BETRIEBSSITZ..... | 19 |
| 11 | ANWENDBARKEIT DER RICHTLINIE AUF UNTERNEHMEN MIT SITZ IM AUSLAND..... | 19 |
| 12 | ZULÄSSIGKEIT DER ANPASSUNG DER RICHTLINIEN..... | 20 |

1 Vorwort

Zur Berücksichtigung von örtlichen bzw. regionalen Besonderheiten, kann die landesweit in Baden-Württemberg einheitliche Richtlinie durch Zusatzdokumente ergänzt werden.

Bei der Verwendung von Personenbegriffen wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

2 Regelungsgegenstand

Auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie nebst Anlagen ¹ nimmt die Vermittlungszentrale für den Zuständigkeitsbereich gemäß der Losaufteilung Hilfeleister (Pannenhilfsdienste) in die Vermittlungsliste auf und vermittelt Privataufträge in den nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsbereichen, sofern sich ein Bürger mit entsprechendem Anliegen an die Polizei wendet. Die vorliegende Richtlinie nebst Anlagen definiert die Anforderungen, die von den Hilfeleistern zur Listung und Vermittlung von Aufträgen mindestens erfüllt werden müssen und regelt die von Polizei, Vermittlungszentrale und Hilfeleister zu beachtenden Verfahrensabläufe und Bestimmungen.

Tätigkeitsbereiche der Hilfeleister im Sinne dieser Richtlinie nebst Anlagen sind die

- Kfz-Reparatur und
- Pannenhilfe

von ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen in den Einsatz- / Vermittlungskategorien

- bis einschließlich 3,5 t zGM (z. B. Pkw)
- über 3,5 t zGM (Schwerverkehr).

Die Hilfeleister haben sich gegenüber der Vermittlungszentrale schriftlich und rechtsverbindlich zu verpflichten, die nachfolgenden Bestimmungen der Richtlinie nebst Anlagen dauerhaft zu erfüllen bzw. einzuhalten.

¹ Soweit im Text nur von Richtlinie und Anlagen die Rede ist, gehören hierzu auch – im jeweiligen Geltungsbereich – die von den regionalen Polizeipräsidien ggf. erlassenen Zusatzdokumente.

Bei Verstößen gelisteter Hilfeleister setzt die Vermittlungszentrale die in Anlage 6.2 der Pannenhilferichtlinie BW definierten Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln konsequent um.

3 Grundsätze zur Listung und Vermittlung

Die Vorlage von Präferenznachweisen, d. h. Vertragsbeziehungen zu Automobilclubs oder Versicherungen durch Abschleppunternehmen ist erforderlich, um die Vermittlungsorganisation gemäß den Kundenwünschen organisieren zu können. Derartige Vertragsbeziehungen stellen jedoch keine Voraussetzung für die Listung / Vermittlung dar.

Zur Aufnahme in die Vermittlungsliste der Vermittlungszentrale sowie zur fortlaufenden Vermittlung von Aufträgen sind vom Hilfeleister nachfolgend aufgeführte Mindestanforderungen zu erfüllen und auf eigene Kosten in entsprechenden fachtechnischen Prüfungen durch die zuständige Kfz-Innung (vgl. Ziff. 5.6) nachzuweisen. Die fachtechnische Stellungnahme (Anlage 6.1) ist bei Neu- / Wiederaufnahme eines Hilfeleisters in die Vermittlungsliste und anschließend im regelmäßigen Rhythmus von fünf Jahren an die Vermittlungszentrale vorzulegen. Sie darf zum Zeitpunkt der Vorlage maximal sechs Monate alt sein.

Im Zeitraum zwischen dem Antrag zur Aufnahme in eine Vermittlungsliste und der Entscheidung über die Aufnahme besteht kein Anspruch auf Listung und Vermittlung.

Die fachtechnischen Stellungnahmen (Anlage 6.1), die als Folge anlassunabhängiger, unangekündigter Qualitätsprüfungen von Hilfeleistern² in Auftrag gegeben werden, haben ab dem Zeitpunkt der Prüfung wiederum eine Gültigkeit von fünf Jahren und ersetzen die vorherigen Stellungnahmen / Prüfungen. Dies gilt nicht, sofern die fachtechnische Stellungnahme nur in Teilen ersetzt wird.

Änderungen beim Hilfeleister während der Laufzeit der fachtechnischen Stellungnahme sind der Vermittlungszentrale unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch nachträgliche oder ergänzende fachtechnische Stellungnahmen nachzuweisen. In begründeten Fällen können in kürzeren Abständen Zwischenberichte angefordert werden. Die Kosten hierfür trägt der Hilfeleister.

² Jährlich mindestens drei Hilfeleister in jedem Präsidiumsbereich und in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium.

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass die Qualitätskriterien bzw. die Verfahrensregeln dieser Richtlinie nebst Anlagen oder Teile davon nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden,³ erfolgt auf Eigeninitiative der Vermittlungszentrale oder auf Anforderung des zuständigen Polizeipräsidiums beim Hilfeleister eine unangemeldete Qualitätsprüfung. Wird eine Vertragsverletzung bzw. ein Regelverstoß festgestellt, sind die Kosten durch den Hilfeleister zu tragen, ansonsten durch die Vermittlungszentrale.

Ggf. anfallende fachtechnische Stellungnahmen, die in diesem Zusammenhang in Auftrag gegeben werden, haben ab dem Zeitpunkt der Prüfung wiederum eine Gültigkeit von fünf Jahren und ersetzen vorherige fachtechnischen Stellungnahmen.

Die für die Begutachtung (Anlage 6.1) erlassenen Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Richtlinie.

4 Anforderungen an den Unternehmer und an eingesetztes Personal

4.1 Qualifikation

4.1.1 Tätigkeitsbereich allgemein / für alle Einsatzbereiche

Der Hilfeleister muss nachweisen, dass genügend zuverlässiges, qualifiziertes und fachkundiges Personal vorhanden ist und eingesetzt wird, das im Tätigkeitsbereich über ausreichende Kenntnisse verfügt, um kleinere Reparaturen und Pannenhilfe vor Ort fachgerecht ausführen und eine fachlich fundierte Entscheidung darüber treffen zu können, ob ein Fahrzeug sofort oder erst nach einem Abschleppen reparaturfähig ist. Der Hilfeleister muss sicherstellen, dass sämtliche Arbeiten, z. B. Pannenhilfe bei Kfz mit Hochvoltsystemen, fachgerecht ausgeführt werden.

Als Fachkunde in diesem Sinne wird auch anerkannt die abgeschlossene Berufsausbildung als

- Kfz-Mechaniker
- Kfz-Elektriker
- Kfz-Mechatroniker
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker
- Kfz-Schlosser
- Mechaniker für Karosserieinstandsetzungstechnik
- Automobilmechaniker
- Landmaschinenmechaniker
- Zweiradmechaniker

³

Z. B. Betriebssitz nicht besetzt oder Anfahrt mit einem Fahrzeug, das nicht für den Betriebssitz anerkannt ist, etc.

Die einschlägigen Empfehlungen der Verbände und Automobilclubs geben weitere Hinweise zur Qualifikation des Personals (z. B. BG-Information 800 oder 5065).

Die Kommunikation zwischen Hilfeleister einerseits und Vermittlungszentrale, Kunden, Bürger und Polizei andererseits muss seitens Hilfeleister in deutscher Sprache möglich sein.

4.1.2 Schwerverkehr

Für den Schwerverkehr müssen die im Tätigkeitsbereich eingesetzten Mitarbeiter zusätzlich die Berufskraftfahrerqualifizierung haben. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das eingesetzte Personal hinreichende technische Kenntnisse im Tätigkeitsbereich (Kardan- und Steckwellenausbau, Lösen von Federspeicherbremsen, Anschluss von Fremdluft usw.) besitzt.

Der vor Ort für den Einsatz Verantwortliche (z. B. Betriebsleiter) muss über mehrjährige Berufserfahrung im Tätigkeitsbereich Schwerverkehr besitzen. Die Teilnahme an einschlägigen Lehrgängen, Seminaren, Kursen ist Bedingung.

4.2 Zuverlässigkeit

Der Unternehmer, Betriebsleiter, Geschäftsführer und das von ihm eingesetzte Personal haben ihre persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen.⁴ Die Vermittlungszentrale weist Hilfeleister spätestens zwei Monate vor Ablauf der Zweijahresfrist für den Zuverlässigkeitsnachweis sowie bei Personalneuzugängen auf die notwendigen Vorlagen der Nachweise hin.

Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit von Betrieb oder Personal, kann dies zur zeitlich befristeten Aussetzung der Auftragsvermittlung oder zum Ausschluss des Hilfeleiters von der Vermittlungsliste führen; ein Kriterienkatalog zur Zuverlässigkeit sowie weitere Details sind in Anlage 6.2 aufgeführt.

Der Unternehmer, Betriebsinhaber, die Geschäftsführer, die Komplementäre und die sonstigen weisungsbefugten Personen, die Zugriff auf die Fahrzeuge und die Aufträge haben können, beantragen bei Vertragsbeginn oder dem Beginn ihrer Tätigkeit im Unternehmen und danach alle zwei Jahre (Stichtag: letzter 01.09. innerhalb des 2-Jahres-

⁴ Vgl. BGH vom 11.07.1978, Az. VI ZR 277/75.

Intervalls) oder im begründeten Einzelfall auf Anfrage ein Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 Abs. 5 BZRG. Bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, ist ein Europäisches Führungszeugnis im Sinne des § 30b BZRG anzufordern.

Personen, die Staatsangehörige eines Drittstaates außerhalb der europäischen Union sind, oder EU-Bürger, die ihren Wohnsitz nicht auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik begründet haben, sind verpflichtet, ein Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates vorzulegen. Ausnahmen in besonderen Härtefällen sind möglich.

Das Führungszeugnis ist an das örtlich zuständige Polizeipräsidium zu senden.

Das zuständige Polizeipräsidium überwacht den fristgemäßen Eingang der Führungszeugnisse und bewertet sie anschließend. Das Ergebnis wird der Vermittlungszentrale mitgeteilt.⁵

Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Betrieb aus, ist dies durch das Unternehmen der Vermittlungszentrale unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Betriebsinhaber (Gewerbetreibender) hat der Vermittlungszentrale zusätzlich bei Vertragsbeginn und danach turnusmäßig alle zwei Jahre (Stichtag: letzter 01.09. innerhalb des 2-Jahres-Intervalls) oder im begründeten Einzelfall auf Anfrage ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Bei juristischen Personen gilt die Vorlagepflicht für den Gewerbetreibenden und das Unternehmen.

Die Vermittlungszentrale überwacht den fristgemäßen Eingang der Gewerbezentralregisterauszüge und bewertet sie anschließend. Über Einträge berichtet die Vermittlungszentrale dem zuständigen Polizeipräsidium.

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit dürfen nur Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge herangezogen werden, die nicht älter als zwei Monate sind.

Die Verantwortung für die Zuverlässigkeit des von ihm eingesetzten Personals trägt davon unbeschadet der Unternehmer. Er trägt die Verantwortung dafür, dass seine Mitarbeiter zuverlässig sind, solange und soweit sie mit Aufgaben im Zusammenhang mit von der Vermittlungszentrale vermittelten Aufträgen betraut sind. Von der Zuverlässigkeit hat sich der Unternehmer durch Vorlage eines Führungszeugnisses zu über-

⁵ Neben Vornamen, Namen, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum / -ort, Anschrift, Dauer der Betriebszugehörigkeit und Unternehmen wird lediglich die Angabe „zuverlässig“ oder „unzuverlässig“ mitgeteilt. Es dürfen aus Datenschutzgründen keine Eintragungen aus dem Führungszeugnis an die Vermittlungszentrale übermittelt werden.

zeugen. Eine Eigenerklärung des Unternehmers über die Zuverlässigkeit seines Personals ist der Vermittlungszentrale vorzulegen.

Von mangelnder Zuverlässigkeit des Mitarbeiters ist in der Regel auszugehen, wenn er dem Hilfeleister ein Führungszeugnis nicht vorlegt oder das Führungszeugnis Eintragungen enthält, die gegen die Zuverlässigkeit im angestrebten Tätigkeitsbereich sprechen.⁶ In Zweifelsfällen hat der Unternehmensverantwortliche Rücksprache mit dem zuständigen Polizeipräsidium zu halten.

4.3 Einverständnis zur Datenverarbeitung

Dem ersten Führungszeugnis ist eine Erklärung gemäß Anlage 6.3 beizufügen, in der sich die betreffende Person mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne dieses Vertragswerks einverstanden erklärt.

5 Anforderungen an den Betrieb

5.1 Steuerliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit legt der Antragsteller (Hilfeleister) für die Aufnahme in die Vermittlungsliste dem Vertragspartner (Vermittlungszentrale) eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Betriebsfinanzamtes, die nicht älter als zwei Monate sein darf, zeitgleich mit der fachtechnischen Stellungnahme (Anlage 6.1) im Sinne der Ziff. 3 und Ziff. 5.6 vor.

5.2 Nachzuweisende Versicherungen

Durch den Hilfeleister ist der Nachweis zu erbringen, dass neben einer Betriebshaftpflichtversicherung auch eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung besteht, welche die Risiken aus den Arbeiten im Tätigkeitsbereich Kfz-Reparatur und Pannenhilfe außerhalb des Betriebsgeländes abdeckt. Die Versicherung muss für den gesamten Zeitraum der Listung bestehen. Der Nachweis ist von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft (nicht Agentur o. Ä.) auszufüllen. Die Mindestdeckungssumme für die erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung beträgt 1.000.000 €.

⁶ Vgl. Anlage 6.2 der Pannenhilferichtlinie.

Die Vermittlungszentrale oder das zuständige Polizeipräsidium können vom Hilfeleister den Abschluss weiterer Versicherungen zur Abdeckung von Schadensrisiken verlangen, wenn sich während der Listung des Hilfeleisters ergibt, dass bestimmte Schäden nicht oder nicht ausreichend abgesichert sind. Es können auch Kombinationsversicherungen abgeschlossen werden.

5.3 Schlichtungsverfahren

Der Hilfeleister verpflichtet sich, dass er sich auf Antrag eines Auftraggebers einem Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes unterwirft und den Schiedsspruch annimmt und umsetzt.

Der Rechtsweg wird dadurch nicht eingeschränkt. Auf Anforderung sind Ablichtungen der angefochtenen Rechnungen unverzüglich an die Vermittlungszentrale zu übersenden.

5.4 Vorhalten ausreichend qualifiziertes Personal / Eintrag Handwerksrolle

Die Betriebe benötigen entweder eine Eintragung in der Handwerksrolle für Kfz-Technikerhandwerk oder eine für Karosserie- und Fahrzeugbau oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach §§ 7b, 8 oder § 9 Handwerksordnung.

Für jeden Betriebssitz⁷ ist die Tätigkeit eines verantwortlichen Betriebsleiters im handwerksrechtlichen Sinne, der mit Kfz-Technik oder Karosserie- und Fahrzeugbau in die Handwerksrolle eingetragen ist, nachzuweisen. Dieser Betriebsleiter muss im antragstellenden Betrieb in Vollzeit tätig sein (mindestens tarifliche Arbeitszeit gemäß „Manteltarif für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Kfz-Gewerbes in Baden-Württemberg und Bayern“ in der jeweils gültigen Fassung) und darf außer der Tätigkeit in diesem Betrieb keine weitere unselbständige Tätigkeit oder einschlägige selbständige ausüben, die wöchentlich den Umfang der regulären täglichen Arbeitszeit überschreitet.

Zusätzlich ist mindestens eine weitere Fachkraft in Vollzeit aus dem Kfz-Bereich zu beschäftigen.

Für das im Reparaturbereich eingesetzte Personal sind ein gültiger Arbeitsvertrag und ein aktueller Sozialversicherungsnachweis vorzulegen.

⁷ Vgl. Ziff. 10.4

5.5 Vorlage von weiteren Unterlagen

Für die Überprüfung der fachlichen Eignung bzw. der fachtechnischen Zuverlässigkeit ist den Prüfern der zuständigen Kfz-Innung die Anmeldung des Gewerbes nach § 14 GewO rechtzeitig vorzulegen.

Die Firmen müssen das Immissionsschutzgesetz einhalten und bei Beschwerden eine Lärmmessung auf eigene Rechnung durchführen lassen.

Werden im Rahmen der Betriebsprüfung weitere Unterlagen benötigt, sind diese durch den Hilfeleister – ebenfalls auf eigene Kosten – zu beschaffen und der zuständigen Stelle vorzulegen.

5.6 Durchführung der Betriebsprüfungen

Die Prüfung der Betriebe zur fachlichen Eignung bzw. fachtechnischen Zuverlässigkeit und Beachtung dieser Richtlinie führt in der Regel die zuständige Innung für das Kraftfahrzeughandwerk, ggf. ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr, durch. Die Prüfung der Betriebe erfolgt ohne Mitwirkung der Polizei.

Zur fachtechnischen Prüfung bzw. Prüfung durch Mitarbeiter des Polizeipräsidiums muss das Betreten / Befahren des Betriebssitzes gewährleistet werden. Die technischen Voraussetzungen für die Erstellung der fachtechnischen Stellungnahmen (Anlage 6.1) müssen kostenfrei bereitgestellt werden.

5.7 Stand der Technik

Die Leistungen im Tätigkeitsbereich sind nach dem Stand der Technik und den gültigen Vorschriften entsprechend auszuführen. Es muss sichergestellt sein, dass auch Hilfeleistungen an aktuellen Fahrzeuggenerationen fachgerecht durchgeführt werden können.

5.8 Einsatz- / Rufbereitschaft, Kooperationsverbot und Auftragsabwicklung

5.8.1 Einsatz- / Rufbereitschaft

Gelistete Unternehmen teilen der Vermittlungszentrale verbindlich und rechtzeitig mit, nach welcher der folgenden Alternativen die verlässliche Einsatzbereitschaft zur Auftragsannahme gewählt wird:

- Alternative 1: „24 / -7-Unternehmen“ Ganzjährig mit 24-Stunden-Einsatzbereitschaft
- Alternative 2: „Tagesanbieter“
Ganzjährige Einsatzbereitschaft als Tagesbereitschaft ⁸, d. h. zumindest montags bis einschließlich freitags, jeweils von 07:00 bis 19:00 Uhr (Zeitrahmen für Auftragsannahmen), ohne gesetzliche Feiertage ⁹ in Baden-Württemberg

Im Zeitraum der vom Hilfeleitster gewählten Einsatzbereitschaft ist die ständige telefonische Erreichbarkeit ¹⁰ zu gewährleisten (ggf. mittels Rufum- /weiterleitung, kein Anrufbeantworter). Bei Tagesanbietern, die bei der Vermittlungszentrale über o. g. Alternative 2 hinaus zusätzliche Einsatzzeiten melden, gilt dies entsprechend.

Eine Reaktionszeit innerhalb weniger Minuten ist sicherzustellen und so kurz wie möglich zu halten (Aufrüsten und Anfahrt zum Ereignisort, vgl. Ziffer 7.1).

Der Hilfeleister hat die Vermittlungszentrale fortlaufend über nicht nur kurzfristige Einschränkungen der Einsatzbereitschaft (z. B. Meldung eines defekten Pannenhilfsfahrzeuges oder Personalausfall) zu informieren, um eine zumindest stundengenaue Aktualität der Vergabeliste zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Hilfeleister die Pannenhilferichtlinie nebst Anlagen nicht einhalten kann.

Personalwechsel und Veränderungen am Fuhrpark sind ebenfalls unverzüglich durch den Hilfeleister der Vermittlungszentrale zu melden. Die Regelungen in Ziff. 3 sind zu beachten.

5.8.2 Kooperationsverbot

Kooperationen, Subunternehmerschaften, Kundendienstgemeinschaften o. ä. sind unzulässig. Über die Vermittlungszentrale vermittelte Aufträge werden mit den für einen bestimmten Betriebssitz gemeldeten und anerkannten Fahrzeugen durchgeführt. Bei Maßnahmen im Tätigkeitsbereich, welche die technischen Anforderungen dieser

⁸ Tagesanbieter erhöhen die Netz- / Gebietsabdeckung in verkehrsreichen Zeiten

⁹ Gesetzliche Feiertage lt. Feiertagsgesetz BW; derzeit: Neujahr, Hl. Drei Könige (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit), Allerheiligen (1. November), Erster Weihnachtstag, Zweiter Weihnachtstag

¹⁰ Maximal dürfen die Standardfestnetztelefongebühren anfallen; für den Anrufer kostenpflichtige Sondernummern sind nicht zulässig.

Qualitätskriterien übersteigen, ist der ergänzende Einsatz geeigneter Fachbetriebe einzelfallbezogen im Auftrag des gelisteten Hilfeleisters in Absprache mit der örtlichen Einsatzleitung oder dem Polizeipräsidium möglich. Vorrangig ist auf gelistete Hilfeleister zurückzugreifen. Der von der Vermittlungszentrale beauftragte Hilfeleister (Generalunternehmer) trägt die Gesamtverantwortung für die sach- und fachgerechte Durchführung des Auftrages. Er stellt auch sicher, dass alle versicherungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

5.8.3 Auftragsabwicklung

Die unverzügliche Abwicklung des vom Hilfeleister angenommenen Auftrags ist mit fachkundigem Personal sicherzustellen. Der Hilfeleister darf nur Aufträge annehmen, wenn er

- das zur konkreten Auftragsabwicklung geeignete Personal und den erforderlichen Fuhrpark einsatzbereit ¹¹ zur Verfügung hat

und

- die Einhaltung der max. zulässigen Interventionszeit (s. Ziff.7.1) gewährleisten kann.

Durch unverzügliche Auftragsübernahme und -durchführung gewährleistet der Hilfeleister die schnellstmögliche Beseitigung verkehrsbehindernd stehender Fahrzeuge. Anordnungen der Polizei sind Folge zu leisten.

Bei der Abwicklung des Auftrages darf der Hilfeleister Maßnahmen von Rettungsdiensten, Feuerwehr, THW oder Polizei o. ä. nicht über Gebühr behindern oder gefährden. Tätigkeiten von anderen Hilfeleistern dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

Ist vor Ort erkennbar, dass die Pannenhilfe nicht zur Wegfahrt bzw. Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. des Verkehrshindernis führen wird, ist die für das Fahrzeug verantwortliche Person in Kenntnis zu setzen.

Der Fahrzeugverantwortliche entscheidet über die Beauftragung eines Abschleppdienstes, ggf. in Abstimmung mit der Polizei.

¹¹ Z. B. dürfen die Einsatzfahrzeuge nicht anderweitig so gebunden sein, dass die max. zulässige Interventionszeit überschritten wird

Der Hilfeleister führt den Auftrag mit seinen Mitteln (Technik / Personal) fachlich / betriebswirtschaftlich so durch, dass sich die Kosten für den Auftraggeber möglichst gering halten.

Am Einsatzort dürfen Werbemaßnahmen bei Auftraggebern (z. B. Unfallbeteiligten) nicht durchgeführt werden (z. B. Anbieten von Mitgliedschaften, Verträgen außerhalb des konkreten Reparaturauftrages).

6 Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark und den Betrieb

Alle Einsatzfahrzeuge müssen auf den Antragsteller zugelassen sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sollte ein Miet-, Leasing- oder ein vergleichbar ausgestaltetes Überlassungsverhältnis bestehen, muss der dauerhafte Besitz am Fahrzeug oder das ausschließliche Nutzungsrecht des Hilfeleister durch Vertrag oder Zusatzvereinbarung nachgewiesen werden. Die Einsatzfahrzeuge müssen dem Antrag stellenden Hilfeleister ständig zur Verfügung stehen.

Für jedes Pannenhilfsfahrzeug ist ein Betriebssitz zu definieren, der nicht dem Hauptbetriebssitz entsprechen muss. Alle Einsatzfahrzeuge müssen auf den vorderen Fahrzeugtüren deutlich sichtbar mit Firmenname, dem in der fachtechnischen Stellungnahme für das Fahrzeug benannten Standort sowie der Telefonnummer beschriftet sein. Darüber hinausgehende Angaben zu weiteren Betriebssitzen oder Wechselbeschriftungen (z. B. Magnettafeln) sind an dieser Stelle nicht zulässig.

Pannenhilfsfahrzeuge müssen der DGUV Information 214-010 (BGI 800) entsprechen und die vorgeschriebene Mindestausrüstung (VkBf 1997 S. 472) mitführen.

Die Anerkennung **als Pannenhilfsfahrzeug im Sinne des § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO** muss im Fahrzeugschein oder der Zulassungsbescheinigung Teil 1 vermerkt sein. Es kann sich hier auch um einen Werkstattwagen handeln.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief oder der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten

- So. Kfz-Pannenhilfe (Schlüssel Nr.: 1629 oder 1829) oder So. Kfz-Werkstattwagen (Schlüssel Nr.: 1625 oder 1825). Alternativ ist durch Gutachten eines Sachverständigen die Eignung und Ausrüstung zu nachzuweisen.

Des Weiteren müssen Pannenhilfsfahrzeuge

- zusätzlich mit Schaufel, Besen, Ölbindemittel (mindestens 10 kg, im Schwerverkehr 20 kg) und einem geeigneten Abfallbehälter sowie dem nötigen Anschlag- und Bergungsmaterial ausgestattet sein,
- das notwendige Werkzeug und Gerät für Vor-Ort-Reparaturen sowie die in den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) / den Betriebssicherheitsvorschriften vorgeschriebene Ausrüstung (Warnweste, Feuerlöscher, usw.) mitführen,
- den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Betriebssicherheitsvorschriften entsprechen und
- mit einem aktuellen Preisverzeichnis einschließlich Reparaturbedingungen und Stundenverrechnungssatz versehen oder deutlich sichtbar bestückt sein.

Als optionale Zusatzausstattung

- ist zur zügigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs von Vorteil, wenn auf Einsatzfahrzeugen mobile EC-Kartenlesegeräte funktionsbereit mitgeführt werden.

Das Unternehmen muss eine geeignete Werkstattausrüstung nach dem Stand der Technik vorhalten. Die einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere die

- Betriebssicherheitsvorschriften,
- Unfallverhütungsvorschriften,
- Arbeitsstättenverordnung,
- Arbeitsmittelbenutzerverordnung sowie
- baurechtlichen Bestimmungen und Auflagen

sind zu beachten.

7 Vermittlungsregeln

7.1 Interventionszeit- / bereich

Die Vermittlung von Aufträgen an die Hilfeleister hat die nachfolgend definierten max. zulässigen Interventionszeiten zur Maßgabe. Die Berechnung der Interventionszeit

beginnt ab erstmaliger Auftragsweitergabe durch die Vermittlungszentrale an den Hilfeleister.

Anhand der max. zulässigen Interventionszeiten werden sog. Interventionsbereiche bestimmt: Ein Interventionsbereich ergibt sich aus den Betriebsstandorten sämtlicher Hilfeleister, die den Einsatzort (Pannort) innerhalb der max. zulässigen Interventionszeit erreichen können.

Grundlage für die hierzu notwendige Weg-Zeit-Berechnung ist die von der Vermittlungszentrale edv-technisch errechnete Fahrzeit (ohne Rüstzeit) vom Betriebssitz des Hilfeleisters bis zur nachfolgend definierten Örtlichkeit. Die Vermittlungszentrale berücksichtigt dabei die schnellste Fahrstrecke, wobei die Einhaltung der Verkehrsvorschriften, keine Inanspruchnahme von Ausnahmegenehmigungen sowie reguläre Verkehrs- und Witterungsverhältnisse angenommen werden. Die aktuelle Verkehrssituation (z. B. Stau, Straßensperrungen, reguläre Fahrbeschränkungen etc.) soll von der Vermittlungszentrale berücksichtigt werden.

Interventionszeiten sind von allen Beteiligten unter Beachtung der verkehrsrechtlichen / gesetzlichen Bestimmungen und Berücksichtigung der Verkehrslage generell so kurz wie möglich zu halten.

7.1.1 Bundesautobahnen (BAB-Abschnitte)

7.1.1.1 Standardverfahren BAB

Bei Ereignissen auf Bundesautobahnen ist zu gewährleisten, dass fachkundiges Personal des Hilfeleisters mit geeigneten Fahrzeugen nach spätestens 15 Minuten (max. zulässige Interventionszeit bestehend aus max. 10 Minuten Rüstzeit plus max. **5 Minuten Fahrzeit**) die **nächste gekennzeichnete (Zeichen 330.1) und geeignete (i. d. R. reguläre Fahrtrichtung zum Einsatzort) BAB-Anschlussstelle** erreicht.

Als Berechnungsgrundlage dient die gekennzeichnete und geeignete Anschlussstelle. Liegt die Anschlussstelle an einem Autobahndreieck / -kreuz, so ist der Kernkilometer des Autobahndreiecks- / kreuzes heranzuziehen.

Die max. zulässige Interventionszeit auf Bundesautobahnen verlängert sich im Ersatzverfahren gem. Ziff. 7.1.1.2.

7.1.1.2 Ersatzverfahren BAB

Befindet sich kein geeigneter, gelisteter Hilfeleister im Interventionsbereich gem. Ziff. 7.1.1.1 (max. 5 Minuten Fahrzeit zur Anschlussstelle), wird die max. zulässige Interventionszeit schrittweise solange um je 5 min erhöht, bis ein geeigneter, gelisteter Hilfeleister die geforderten Kriterien erfüllt.

7.1.2 Sonstige Straßen und Bereiche

7.1.2.1 Standardverfahren

Es ist zu gewährleisten, dass fachkundiges Personal des Hilfeleisters mit geeigneten Fahrzeugen nach spätestens 25 min (max. zulässige Interventionszeit bestehend aus max. 10 min Rüstzeit plus max. **15 min Fahrzeit**) am **Einsatzort** eintrifft.

Diese max. zulässige Interventionszeit verlängert sich im Ersatzverfahren gem. Ziff. 7.1.2.2.

7.1.2.2 Ersatzverfahren sonstige Straßen und Bereiche

Befindet sich kein geeigneter, gelisteter Hilfeleister im Interventionsbereich gem. Ziff. 7.1.2.1 (max. 15 Minuten Fahrzeit zum Einsatzort), wird die max. zulässige Interventionszeit schrittweise solange um je 5 min erhöht, bis ein geeigneter, gelisteter Hilfeleister die geforderten Kriterien erfüllt.

7.1.3 Auftragsbegrenzung

Die Anzahl der Auftragsobjekte darf die Anzahl der in der fachtechnischen Stellungnahme (Anlage 6.1) aufgeführten, einsatzbereiten, d. h. in technischer, personeller und organisatorischer Hinsicht unmittelbar verfügbaren Einsatzfahrzeuge nicht übersteigen. Die Einsatzbereitschaft ist bei der Auftragsannahme durch den Hilfeleister zu bestätigen oder der Auftrag ist abzulehnen.

Eine eigenständige Annahme und Weitergabe eines Auftrages an ein anderes Unternehmen (auch andere Standorte des Unternehmens) ist unzulässig.

7.2 Überschreiten der zulässigen Interventionszeit

Die Vermittlungszentrale oder der Auftraggeber sind berechtigt, einen Auftrag anderweitig zu vergeben, wenn nach Ablauf der zulässigen Interventionszeit der beauftragte Hilfeleister nicht eintrifft.

Verzögerungen, die bei der Auftragsannahme noch nicht bekannt waren, sind vom Hilfeleister der Vermittlungszentrale unverzüglich zu melden.

7.3 Privataufträge

Ein Privatauftrag¹² liegt vor (abschließende Aufzählung), wenn der Kfz-Verantwortliche (i. d. R. Fahrer oder Fahrzeughalter)

- a) einen beliebigen Hilfeleister wünscht,
- b) allgemein einen Hilfeleister benennt, der mit einem Automobilclub, einer Schutzbriefversicherung oder einem Mobilitätsgarantiepartner kooperiert oder an diesen vertraglich gebunden ist, ohne den Hilfeleister konkret benennen zu können, oder
- c) einen einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister namentlich benennt.

7.3.1 Grundsatz

Die Auswahl und Beauftragung eines Pannendienstes zur Reparatur nicht fahrbereiter Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum obliegt dem Fahrer bzw. Fahrzeughalter.

7.3.2 Reihungsverfahren

Wünscht der Kfz-Verantwortliche ein beliebiges Unternehmen (Ziff. 7.3, Buchstabe a), kommen die Standard- und Ersatzverfahren nach Ziff. 0 sowie folgendes Reihungsverfahren zur Anwendung:

Ist im Interventionsbereich nur ein geeigneter und gelisteter Hilfeleister vorhanden, bekommt dieser so viele Fahrzeuge vermittelt, wie er für die Hilfeleistung geeignete, gemeldete und einsatzbereite¹³ Pannenhilfefahrzeuge hat.

¹² Die Kosten für die Leistungen des Hilfeleiters werden zwischen dem Hilfeleister und dem Kfz-Verantwortlichen vereinbart und diesem in Rechnung gestellt bzw. aufgrund seiner Mitgliedschaft in einem Automobilclub oder aufgrund entsprechender Schutzbriefleistungen, Mobilitätsgarantien etc. seines (Kfz-)Versicherers von diesen Institutionen übernommen. Die Polizei tritt nur als Übermittler, nicht als Auftraggeber auf.

¹³ Vgl. Ziff. 5.8.3

Sind im Interventionsbereich mehrere geeignete und gelistete Hilfeleister vorhanden, erfolgt die Verständigung im Reihumverfahren* und jeder Hilfeleister bekommt zunächst maximal jeweils ein Fahrzeug vermittelt.

Verbleiben danach weitere Fahrzeuge zur Reparatur, ist mit der Vermittlung gemäß Wunsch des Kfz-Verantwortlichen nach dem Reihumverfahren solange fortzufahren, bis alle Fahrzeuge vermittelt sind.

* Reihumverfahren:

Wird bei der Ermittlung eines Hilfeleisters mehr als ein zur Ausführung des Auftrages geeigneter Hilfeleister im Interventionsbereich ermittelt, erfolgt eine Berücksichtigung der Hilfeleister der Reihe nach. Der jeweils zuletzt mit einem Auftrag betraute Hilfeleister soll dazu an die jeweils letzte Stelle der Auflistung treten. Die nachfolgende nächste Vermittlung erfolgt dann aus der Liste der Reihe nach, so dass im Verlauf der Vermittlungen jeder Hilfeleister gleichmäßig an der Auftragsvermittlung beteiligt ist. Über die Rotation führt die Vermittlungszentrale einen zeitgestaffelten Nachweis.

7.3.3 Präferenzverfahren

Durch die Erfassung von Vereinbarungen / Verträgen der gelisteten Hilfeleister mit einzelnen Dienstleistern der Pannenhilfe (z. B. Automobilclubs, Schutzbriefversicherer, Mobilitätsgarantiepartner) ist von der Vermittlungszentrale zu gewährleisten, dass die von Hilfesuchenden geäußerten Präferenzen bei der Vergabe soweit wie möglich und neutral berücksichtigt werden können. Hilfeleister sind daher verpflichtet, der Vermittlungszentrale bestehende Vertragsbeziehungen dieser Art vorzulegen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Präferenzverfahren I

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen Hilfeleister mit definierter Kooperationsbeziehung (Ziff.7.3, Buchstabe b), kommen die Standard- und Ersatzverfahren nach Ziff.

7.1 zur Anwendung, wobei lediglich die Hilfeleister berücksichtigt werden, welche die vom Kfz-Verantwortlichen gewünschten Kriterien erfüllen (z. B. ADAC- Vertragspartner oder Schutzbriefversicherer).

Stehen gemäß Standard- und Ersatzverfahren (Ziff. 7.1) mehrere geeignete und gelistete Hilfeleister zur Verfügung, kommt das Reihumverfahren (Ziff. 7.3.2) zur Anwendung.

Präferenzverfahren II

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister (Ziff. 7.3, Buchstabe c) und ist dieser bei der Vermittlungszentrale gelistet, erfolgt die Vermittlung durch die Vermittlungszentrale, sofern der Kfz-Verantwortliche die Beauftragung nicht selbst übernehmen kann.

7.3.4 Bürgerhilfe der Polizei ohne Vermittlung

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister und ist dieser bei der Vermittlungszentrale nicht gelistet, erfolgt die Vermittlung nicht über die Vermittlungszentrale. Sofern der Kfz-Verantwortliche den Hilfeleister nicht selbst beauftragen kann (z. B. Mobiltelefon vor Ort steht nicht zur Verfügung), kann die Polizei ihn bei der telefonischen Verständigung unterstützen.

7.3.5 Übersteuerung von Privataufträgen durch die Polizei

Sofern ein Kfz-Verantwortlicher einen Hilfeleister nach Präferenzverfahren I oder II bzw. einen einzelnen, ganz bestimmten, nicht gelisteten Hilfeleister wünscht, der die max. zulässige Interventionszeit nicht einhalten kann, entscheidet das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums, ggf. nach Rücksprache mit den Beamten vor Ort, die ihrerseits mit dem Kfz-Verantwortlichen Kontakt aufnehmen, ob mit Blick auf die Umstände des Einzelfalls (z. B. Verkehrssituation) der gewünschte Hilfeleister vermittelt bzw. beauftragt werden darf oder der Auftrag abgebrochen wird. Hierzu ist es erforderlich, dass die Vermittlungszentrale das Führungs- und Lagezentrum unverzüglich davon unterrichtet, wenn der gewünschte Hilfeleister von der max. zulässigen Interventionszeit abweicht.

Wird die Beauftragung des ursprünglich gewählten Hilfeleisters abgelehnt und ist der Kfz-Verantwortliche mit einem anderen Hilfeleister einverstanden, bleibt es bei einem Privatauftrag. Ggf. kann aufgrund bestimmter Umstände, z. B. Verkehrssituation, durch den Kfz-Verantwortlichen auch ein Abschleppauftrag erteilt werden.

7.3.6 Zählweise für Auftragsvermittlungen

Wird ein Hilfeleister über Präferenzverfahren (I oder II) vermittelt, darf dies keinen Einfluss auf die Reihenfolge innerhalb anderer Vermittlungsverfahren haben.

Bei Hilfeleistern, die von der Auftragsvermittlung ausgesetzt / ausgeschlossen sind, dürfen Aussetzungszeiträume bei der Vergabe nicht – auch nicht nachträglich –

berücksichtigt werden. Ein Eingriff in Rotationslisten durch die Vermittlungszentrale ist nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Polizeipräsidioms in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Wird ein Hilfeleister durch die Vermittlungszentrale trotz zweier Anrufversuche innerhalb von drei Minuten nicht erreicht oder lehnt ein Hilfeleister einen Auftrag ab oder kommt es aufgrund sonstiger Gründe nicht zur Auftragserledigung¹⁴, wird der Vermittlungsversuch als vollwertig gezählt.

In einer neuen Zuordnung wird der Auftrag anschließend an einen neu zu bestimmenden Hilfeleister vermittelt. Das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidioms ist nach Neuvergabe durch die Vermittlungszentrale unverzüglich zu informieren.

8 Rechnungstellung / Abrechnung

Die Vermittlungskosten müssen ohne jeden Aufschlag berechnet werden.

9 Ausnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit und einsatztaktische Belange

Der Polizeiführer vom Dienst o. V. i. A. des Führungs- und Lagezentrums des zuständigen Polizeipräsidioms kann im Einzelfall von allen Vorschriften dieser Richtlinie Ausnahmen erlassen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit oder sonstigen einsatztaktischen Belangen notwendig sind. Die Gründe, die zur Ausnahme geführt haben, werden bei der Vermittlungszentrale sowie im Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidioms dokumentiert.

10 Begriffserläuterungen

10.1 Panne

Als Panne gilt jedes plötzlich, unvorhergesehene Versagen eines Fahrzeuges infolge eines technischen Defektes, der eine sichere Weiterfahrt nicht möglich oder gesetzlich unzulässig macht.

¹⁴ Z. B. vgl. Ziff. 7.2.

10.2 Pannenhilfe

Die Hilfe, mit der eine Panne außerhalb einer Werkstatt im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Gelände behoben wird.

10.3 Fahrzeugkombinationen / Ladung

Fahrzeugkombinationen (z. B. Pkw mit Anhänger, Lkw mit Anhänger oder Sattelzugmaschine mit Auflieger) gelten als ein Fahrzeug (Auftragsobjekt) im Sinne dieser Richtlinie.

10.4 Betriebsstätte / Betriebssitz

Betriebssitz i. S. dieser Richtlinie ist jede einzelne Betriebsstätte, unabhängig von deren steuerlichen oder organisatorischen Einstufung. In unselbständigen Betriebsstätten werden nur untergeordnete Hilfs- und Teilleistungen erbracht, weshalb sie keine vollwertigen Betriebe i. S. dieser Vorschrift sein können. Für Berechnungen der Anfahrstrecke zum Einsatzort wird bei größeren Betriebsstätten der Teil gewählt, von dem aus der Geschäftsbetrieb abgewickelt wird und der in der fachtechnischen Stellungnahme (Anlage 6.1) als geprüfter Betriebssitz eingetragen ist. Externe / s Gelände / Hallen zählen demnach nicht als Vermittlungsstandort.

Betreibt ein Unternehmer mehrere Standorte, sind an jedem Standort die geltenden Mindestanforderungen zu erfüllen. Befindet sich mehr als ein Unternehmen auf dem Betriebsgelände, für das der Standort beantragt wird, muss die Eigenständigkeit der Betriebe u. a. auch durch räumliche Trennung eindeutig erkennbar sein.

11 Anwendbarkeit der Richtlinie auf Unternehmen mit Sitz im Ausland

Sofern in dieser Richtlinie nebst Anlagen Nachweise, Bescheinigungen oder behördliche Bestätigungen verlangt sind, können – soweit inländische Dokumente nicht ausgestellt werden – auch vergleichbare Dokumente aus dem Land des Unternehmenssitzes in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

12 Zulässigkeit der Anpassung der Richtlinien

Diese Richtlinie nebst Anlagen kann bei begründetem Bedarf seitens des zuständigen Polizeipräsidiums angepasst oder in einem Zusatzdokument, ggf. nach einer angemessenen Übergangsfrist, geändert bzw. ergänzt werden (z. B. Gesetzesänderungen, Verfahrensoptimierung, technische Änderungen).

Anlagen

Anlage 6.1: Fachtechnische Prüfung Kfz-Reparatur und Pannenhilfe

Anlage 6.2: Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln

Anlage 6.3: Einwilligungserklärung Datenverarbeitung